

SATZUNG

ART. 1 BEZEICHNUNG UND SITZ

Gemäß Gesetzesdekret Nr. 117/2017, dem Zivilgesetzbuch soweit vereinbar und den geltenden Gesetzen wird der Kulturverein mit dem Namen „Associazione SUFI EARTH SPIRIT“ der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Der Name des Vereins wird anschließend und nur solange die Eintragung im Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors besteht, um den Zusatz „Drittsektor-Organisation (ETS)“ ergänzt. Nach der genannten Eintragung nimmt der Verein automatisch die Bezeichnung „Associazione Sufi Earth Spirit Drittsektor-Organisation“, abgekürzt „Associazione Sufi Earth Spirit ETS“ an. Die Annahme der neuen Bezeichnung stellt keine Satzungsänderung dar.

Der Verein hat seinen Sitz in Olbia, via Paluneddu Nr. 1, San Pantaleo.

Der Verein ist ohne Gewinnabsicht und etwaige Überschüsse müssen direkt zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke gemäß Art. 2 verwendet werden; eine Verteilung von Überschüssen ist daher stets untersagt. Dem Verein ist die – auch nur indirekte – Verteilung von Überschüssen oder Gewinnen sowie von Fonds, Rücklagen oder wie auch immer genannten Vermögenswerten an Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und andere Organteile gemäß Art. 8 Abs. 2 Gesetzesdekret 117/2017 strikt untersagt, auch im Falle des Austritts oder jeder anderen Form der individuellen Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Der Verein ist verpflichtet, das Vermögen einschließlich etwaiger Einnahmen, Erträge, Erlöse oder wie auch immer genannter Zuflüsse ausschließlich für satzungsgemäße Tätigkeiten zur ausschließlichen Verfolgung der festgelegten Zwecke zu verwenden.

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Der Verwaltungsrat kann die Verlegung des Rechtssitzes innerhalb derselben Gemeinde beschließen. Bei Verlegung des Rechtssitzes in eine andere Gemeinde ist ein Beschluss der außerordentlichen Versammlung erforderlich.

ART. 2 ZWECK UND SOZIALE ZIELE

Der Verein verfolgt gemeinnützige, solidarische und soziale Ziele ohne Gewinnabsichten; indem er eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des Gesetzesdekrets 117/2017 ausübt, darunter:

- Umwelt: Maßnahmen und Dienste zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur Nutzung natürlicher Ressourcen, mit Ausnahme der

üblicherweise ausgeübten Tätigkeit der Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen, Sondermüll und gefährlichen Abfällen (Buchstabe e)

- Kultur: Organisation und Durchführung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagsaktivitäten zur Förderung und Verbreitung der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit (Buchstabe i).

Der Verein verfolgt ausschließlich Ziele der sozialen Solidarität.

Er beabsichtigt, in den Bereichen Umwelt und Kultur tätig zu sein und dabei die Verbesserung der Lebensqualität, des Wohlbefindens und der menschlichen, spirituellen und körperlichen Reifung des Individuums in seiner Gesamtheit von Geist, Körper und Seele zu fördern, gleichzeitig im Einklang mit der Umwelt, ökologisch nachhaltig und fair, indem er die Natur wertschätzt und schützt und gleichzeitig die soziale Funktion der menschlichen Reifung und Entwicklung durch persönliches Wachstum, ein größeres Bewusstsein und eine größere Achtsamkeit in der Beziehung zur Natur, zu Pflanzen, Tieren, Menschen – seinen Mitmenschen und sich selbst – und zu den natürlichen Ressourcen erfüllt.

Um seine Ziele zu erreichen, führt der Verein folgende Aktivitäten durch:

- Sich als Ort der Begegnung in einer für die Landschaft der Gallura typischen Umgebung anbieten und dabei die soziale Funktion der Rückverbindung zur Natur, zur Landschaft und zur Kultur des Ortes erfüllen;

- Kurse, Gruppenveranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten sowie Schweige-Retreats organisieren und durchführen, mit besonderem Augenmerk auf:

- der Vermittlung und Förderung eines gesunden, ökologisch nachhaltigen und fairen Lebensstils,

- der Bewegung der Tiefenökologie („deep ecology“) mit besonderem Augenmerk auf dem traditionellen Volkswissen der Gallura,

- Meditationspraktiken, die auf verschiedenen Ansätzen und Traditionen basieren, insbesondere auf der Tiefenökologie und der Weisheit der Sufis und ihrer tiefgründigen Einsicht in die Natur.

- Den Menschen ermöglichen, die typische Natur der Gallura, die den Sitz des Vereins umgibt, mit allen Sinnen zu erleben und durch verschiedene Aktivitäten, darunter Naturschutz und Landschaftspflege, in tiefen Einklang mit ihr zu treten.

- Ausflüge organisieren, bei denen man die Natur hautnah erleben und die Umgebung erkunden kann, d. h. die Landschaft, Naturdenkmäler, archäologische Stätten, antike Kultstätten, Kirchen und Dörfer der Gallura mit ihren traditionellen Veranstaltungen, um die historische Kultur des Gebietes nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

- Sich als Ort der Begegnung anbieten und dabei die soziale Funktion menschlicher Reifung und Wachstums durch das Ideal der persönlichen Entwicklung und des inneren Wachstums erfüllen;

- Zusammenarbeit und Förderung gemeinsamer Initiativen mit Organisationen, Institutionen und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein kann gemäß Art. 6 des Gesetzes über den Dritten Sektor andere Tätigkeiten als solche von allgemeinem Interesse ausüben, die gegenüber letzteren zweitrangig und zweckdienlich sind, wobei die Kriterien und Grenzen durch einen entsprechenden Ministerialerlass festgelegt sind.

Die ergänzenden Tätigkeiten gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117 gelten als sekundär, wenn in jedem Geschäftsjahr eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die entsprechenden Einnahmen übersteigen nicht 30 % der Gesamteinnahmen der Drittsektor-Organisation;

b) die entsprechenden Einnahmen übersteigen nicht 66 % der Gesamtkosten der Drittsektor-Organisation. Das für die Festlegung der oben genannten Aktivitäten zuständige Organ ist der Vorstand, der die Subsidiarität oder Zielgerichtetheit der gegebenenfalls ausgeübten Aktivitäten begründen muss.

Der Verein darf zudem Spendensammelaktionen gemäß Art. 7 Gesetzesdekret 117/2017 durchführen.

Die vorgenannten Tätigkeiten können durch ehrenamtliche Leistungen der Mitglieder unentgeltlich erbracht werden; pauschale Erstattungen sind nicht zulässig, nur Erstattungen tatsächlich entstandener und nachgewiesener Auslagen.

Ehrenamtlich Tätige müssen gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie gegen zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten versichert sein.

Der Verein darf Arbeitnehmer einstellen oder sich selbstständiger oder sonstiger Arbeitsleistungen bedienen gemäß Artikel 16 Gesetzesdekret 3. Juli 2017 Nr. 117. Der Vorstand gewährleistet die umfassende Veröffentlichung und Transparenz der Dokumente im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins, insbesondere der

Jahresabschlüsse oder Jahresberichte und der vorgeschriebenen Vereinsbücher, d. h. des Mitgliederverzeichnisses, des Protokollbuchs der Mitgliederversammlungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und ggf. des Kontrollorgans.

ART. 3 WIRTSCHAFTLICHE RESSOURCEN

Der Verein bezieht die finanziellen Mittel für seinen Unterhalt und die Durchführung seiner Aktivitäten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen;
2. öffentlichen und privaten Zuwendungen;
3. Spenden und testamentarischen Vermächtnissen;
4. Erträgen aus dem Vermögen;
5. Erlösen aus Spendensammelaktionen;
6. Tätigkeiten gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets 117/2017;
7. allen weiteren Einnahmen, die mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind.

Die Beiträge der Mitglieder bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

ART. 4 RECHNUNGSLEGUNG / BILANZEN

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Jedes Jahr hat der Verein den Jahresabschluss (Bilanz/ Einnahmen-Überschussrechnung) zu erstellen. Dieser wird vom Vorstand aufgestellt, der Mitgliederversammlung innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt und beim Einheitlichen Nationalen Register des Dritten Sektors (RUNTS) hinterlegt.

Bis spätestens im Monat Dezember legt der Vorstand der Mitgliederversammlung den Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr zur Genehmigung vor.

Der Voranschlag ist mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung am Vereinssitz auszulegen um die Einsichtnahme durch alle Mitglieder zu ermöglichen.

Sofern der Vorstand dies für zweckmäßig hält oder die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, erstellt der Vorstand innerhalb derselben Frist wie beim Jahresabschluss auch den Sozialbericht (Bilancio sociale), der der Mitgliederversammlung spätestens zum 30. April zur endgültigen Genehmigung vorzulegen ist.

ART. 5 DIE MITGLIEDER

Der Verein steht allen Personen offen, die an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke interessiert sind und dessen Geist und Ideale teilen. Natürliche Personen sowie Organisationen des Dritten Sektors oder andere Nonprofit-Organisationen, die die Zwecke teilen und sich mit ihrer Arbeit, ihren Kompetenzen und Kenntnissen an den Vereinsaktivitäten beteiligen, können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit und kann nicht befristet werden; das Recht zum jederzeitigen Austritt bleibt unberührt. Bei der Aufnahme von Mitgliedern darf weder eine Diskriminierung noch eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein vorgesehen werden.

ART. 6 KRITERIEN FÜR AUFNAHME UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Die Aufnahme als Mitglied setzt die Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch die Interessierten voraus. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand; der entsprechende Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt und im Mitgliederverzeichnis vermerkt.

Der Vorstand hat etwaige Ablehnungen innerhalb von 60 Tagen unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Die Versammlung beschließt über nicht angenommene Anträge – sofern nicht eigens einberufen – bei ihrer nächsten ordentlichen Einberufung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Verlust oder Austritt.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Vorstand wegen Verhaltens beschlossen, das den Vereinszwecken widerspricht, oder wegen anhaltender Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Vorwürfe schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.

Wer austreten möchte, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand fasst hierüber einen gesonderten Beschluss, der dem austretenden Mitglied ordnungsgemäß mitzuteilen ist.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge; diese sind unveräußerlich und nicht aufwertbar.

ART. 7 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. diese Satzung, etwaige interne Ordnungen sowie die rechtmäßig gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
2. sich stets korrekt gegenüber dem Verein zu verhalten;
3. etwaige Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
2. mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
3. Vereinsämter zu bekleiden;
4. alle gefassten Beschlüsse sowie sämtliche Unterlagen zur Vereinsführung einzusehen und Kopien davon zu erhalten.

Alle Mitglieder können jederzeit schriftlich Einsicht in die Vereinsbücher und alle den Verein betreffenden Unterlagen verlangen.

Der Antrag auf Einsicht kann an jedes der Vorstandsmitglieder gerichtet werden; dieses hat innerhalb von 15 Tagen unter Angabe von Modalitäten und Tag der Einsichtnahme zu antworten.

ART. 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand;
3. das Kontrollorgan, sofern von der Versammlung beschlossen oder gesetzlich vorgeschrieben;
4. das Schiedsgericht (Collegio dei Probiviri), sofern von der Versammlung beschlossen;
5. das Revisionsorgan, sofern von der Versammlung beschlossen oder gesetzlich vorgeschrieben.

Das Kontrollorgan und das Revisionsorgan sind in den Fällen zwingend zu bestellen, die in den Artikeln 30 und 31 des Gesetzesdekrets 117/2017 vorgesehen sind. Die Wahl der Vereinsorgane darf in keiner Weise eingeschränkt oder beschränkt werden und folgt dem Grundsatz größtmöglicher Freiheit bei aktiver und passiver Wahlbeteiligung.

ART. 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Versammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins. Stimmrecht haben alle im Mitgliederverzeichnis Eingetragenen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als eine Vollmacht entgegennehmen.

Die ordentliche Versammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen sowie immer dann, wenn der Präsident, der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies für erforderlich halten. Die ordentliche Versammlung lenkt das gesamte Vereinsleben und beschließt insbesondere über:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsvoranschlags und ggf. des Sozialberichts;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, etwaiger Kontroll- und Schiedsorgane sowie – falls vorgesehen – des Abschlussprüfers;
3. etwaige interne Geschäftsordnungen, Versammlungsregeln und deren Änderungen;
4. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
5. die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Vereinsorgane und ergreift Maßnahmen bzgl. deren Verantwortlichkeit;
6. alle weiteren Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder die ihr gesetzlich, durch Gründungsakt oder Satzung zugewiesen sind.

Die außerordentliche Versammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung des Vereins nebst Vermögensübertragung.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Versammlung werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; bei Verhinderung beider von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied, das von den Anwesenden gewählt wird. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder elektronische Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail usw.) mindestens 7 Tage vor dem

Versammlungstermin unter Angabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit der ersten sowie ggf. zweiten Einberufung – alternativ durch Aushang am Vereinsblackboard mindestens 10 Tage vorher.

Bei fehlender formeller Einberufung oder Nichteinhaltung der Fristen sind Versammlungen dennoch gültig, wenn alle Mitglieder persönlich oder per Vollmacht anwesend sind.

Die Versammlung kann auch mit Teilnehmern an mehreren – auch entfernten – Orten per Audio-/Video-Konferenz stattfinden, sofern Kollegialprinzip, Treu und Glauben sowie Gleichbehandlung gewahrt bleiben. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- der Versammlungsleiter Identität und Legitimation feststellen, den Ablauf leiten und Abstimmungsergebnisse verkünden kann,
- der Protokollführer die Versammlungsvorgänge, die im Protokoll festgehalten werden, angemessen wahrnehmen kann,
- die Teilnehmer im gleichen Zeitraum über die Tagespunkte diskutieren und abstimmen können,
- in der Einberufungsmitteilung (außer im Falle einer Vollversammlung) die vom Verein eingerichteten Audio-/Videostandorte angegeben werden, an denen sich die Teilnehmer einloggen können, wobei die Sitzung an dem Ort als abgehalten gilt, an dem der Vorsitzende und der Protokollführer anwesend sind.

Die ordentliche Versammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend oder vertreten ist.

In zweiter Einberufung ist sie unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst – ausgenommen Beschlüsse der außerordentlichen Versammlung.

Die außerordentliche Versammlung genehmigt eventuelle Satzungsänderungen mit einer Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder und mit einer Mehrheitsentscheidung der Anwesenden; die Auflösung des Vereins, die Umwandlung, die Fusion, die Spaltung und die Übertragung des Vermögens mit einer Zustimmung von ¾ der Mitglieder (unanfechtbare Mehrheit).

Die Versammlungsbeschlüsse sind durch Aushang des Protokolls am Vereinssitz bekannt zu machen und in das vom Schriftführer geführte Protokollbuch der Versammlungen und Beschlüsse einzutragen.

Bei Beschlüssen über den Jahresabschluss und über die Haftung der Vorstandsmitglieder haben diese kein Stimmrecht.

ART. 10 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern (einschließlich Präsident) zusammen, die von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand können nur volljährige Mitglieder angehören.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder ernannt, wobei Art. 2382 des italienischen Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Gründe für die Nichtwählbarkeit und das Ausscheiden aus dem Amt Anwendung findet.

Falls ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands aufgrund von Rücktritt oder aus anderen Gründen aus ihrem Amt ausscheiden, kann der Vorstand selbst für deren Ersatz sorgen, indem er die ersten der nicht gewählten Kandidaten ernennt, die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden und bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Vorstands im Amt bleiben. Wenn die Mehrheit der von der Mitgliederversammlung ernannten Mitglieder ausscheidet und die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschreitet, muss der Präsident oder ein Vorstandsmitglied unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen, um den gesamten Vorstand neu zu wählen. Die Vorstandsmitglieder müssen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe ihrer Ernennung die Eintragung in das einheitliche nationale Register des dritten Sektors beantragen und dabei zusätzlich zu den in Absatz 6, Artikel 26 des Kodex des dritten Sektors vorgesehenen Informationen angeben, welche von ihnen mit der Vertretung des Vereins betraut sind und ob einzeln oder gemeinsam.

Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss die Versammlung einen neuen Vorstand wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Schriftführer und ggf. den Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse;
2. Erarbeitung der Tätigkeitsprogramme auf Basis der Versammlungsrichtlinien;
3. Aufstellung von Jahresabschluss, Haushaltsvoranschlag und ggf. Sozialbericht;
4. Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse;
5. Verwaltung aller beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, die Eigentum des Vereins sind oder ihm anvertraut wurden, ;

6. Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet; bei Verhinderung beider von einem gewählten anwesenden Mitglied.

Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen und immer dann, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 5 Tage vorher unter Angabe von Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder sind Beschlüsse auch ohne formelle Einberufung gültig.

Sitzungen können auch per Audio-/Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern Identifikation, Protokollierung und Mitwirkung in Echtzeit gewährleistet sind.

Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt, vom Leiter und vom Schriftführer unterzeichnet und aufbewahrt.

Die Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder ist allgemein. Einschränkungen der Vertretungsbefugnis sind Dritten gegenüber nicht wirksam, sofern sie nicht im Einheitlichen Nationalregister für den Dritten Sektor eingetragen sind oder nachgewiesen wird, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.

ART. 11 DER PRÄSIDENT

Der von der Versammlung gewählte Präsident hat die Aufgabe, dieser sowie der Mitgliederversammlung vorzustehen, bleibt vier Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

Der Präsident vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht und hat die Unterschriftsbefugnis. Der Präsident vertritt die Organisation rechtlich und nimmt alle Handlungen vor, die sie nach außen hin verpflichten, ohne jegliche Einschränkung. Sollte der Verein in Zukunft Einschränkungen auferlegen wollen, muss er dies gemäß Art. 26 Abs. 7 des Gesetzesdekrets 117/17 dem RUNTS durch Veröffentlichung in dem oben genannten Register mitteilen, da sie sonst Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden können, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder, in dessen Abwesenheit, das älteste Mitglied des Vorstands seine Aufgaben.

Der Präsident sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und übernimmt in

dringenden Fällen dessen Befugnisse, wobei er die in der unmittelbar folgenden Sitzung, die er gleichzeitig einberufen muss, getroffenen Maßnahmen vom Vorstand bestätigen lässt.

ART. 12 SCHIEDSGERICHT / COLLEGIUM DER PROBIVIRI (fakultativ)

Das Schiedsgericht wird – falls eingerichtet – aus 3 Mitgliedern gebildet, die von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern selbst ernannt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Das Schiedsgericht prüft von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag eines Vereinsorgans oder einzelner Mitglieder satzungswidriges Verhalten von einzelnen Mitgliedern oder von Vereinsorganen und schlägt dem Vorstand bzw. der Versammlung geeignete Maßnahmen vor. Es übt zudem Schiedsfunktionen bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen aus, wenn dies von beiden Parteien gemeinsam beantragt wird.

ART. 13 KONTROLLORGAN (fakultativ)

Das Kontrollorgan ist in den Fällen des Art. 30 D.Lgs. 117/2017 zu bestellen. Es besteht aus einem im entsprechenden Register eingetragenen Rechnungsprüfer. Das Kontrollorgan:

- überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung;
- überwacht die Angemessenheit und tatsächliche Funktionsfähigkeit der organisatorischen, administrativen und buchhalterischen Strukturen;
- überwacht die Einhaltung der bürgerlichen, solidarischen und sozialnützlichen Zwecke;
- bescheinigt die Übereinstimmung des Sozialberichts mit den Leitlinien des Art. 14; der Sozialbericht enthält die Ergebnisse der Überwachung.

Ein Mitglied des Kontrollorgans kann jederzeit Prüfungs- und Kontrollhandlungen vornehmen und vom Vorstand Auskünfte über den Geschäftsverlauf oder einzelne Vorgänge verlangen.

ART. 14 – (Gesetzliche Rechnungsprüfung)

Die gesetzliche Rechnungsprüfung wird für anerkannte oder nicht anerkannte Vereine sowie für Stiftungen des dritten Sektors durchgeführt - wobei ein gesetzlicher Rechnungsprüfer oder eine gesetzliche Rechnungsprüfungsgesellschaft, die in das entsprechende Register eingetragen sind, bestellt werden - wenn zwei der in Art. 31 des Cts des Gesetzesdekrets 117/2017 vorgesehenen Grenzen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

ART. 15 AUFLÖSUNG ODER ERLÖSCHEN UND VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Die Auflösung oder das Erlöschen des Vereins kann nur von der außerordentlichen Versammlung beschlossen werden. In diesem Fall wird das verbleibende Vermögen – nach positivem Gutachten der in Art. 45 Abs. 1 genannten Behörde und vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen – an andere Organisationen des Dritten Sektors übertragen, wie in Art. 9 D.Lgs. 117/2017 vorgesehen.

ART. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle nicht ausdrücklich geregelten Fragen gelten, sofern kompatibel, die Vorschriften des Zivilgesetzbuches, Gesetzesdekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117 (Kodex des Dritten Sektors).